



Schwerpunktt Themen des Betreuungsgerichtstages (BGT e.V.)

hier:

Implementierung einer verbindlichen Bundesstatistik, eines regelmäßigen Berichtswesens und einer hinreichenden Begleitforschung zur Betreuungsrechtspraxis

Arbeitsgruppe: Ulrich Wöhler, Stephan Sigusch, Uwe Harm, Prof. Dr. Wolf Crefeld

Positionspapier des BGT e.V. vom 30. Juni 2012, ergänzt am 30.01.2013

1. Ausgangslage

Vor nunmehr mehr als 20 Jahren ist das Betreuungsrecht in Kraft getreten, das als wesentliches Reformwerk zur Verbesserung der Rechtsstellung und Lebenssituation von auf Rechtsfürsorge angewiesenen Menschen konzipiert wurde.

Aus Sicht des BGT e.V. hat sich das Betreuungsrecht in der Rechtspraxis eindeutig bewährt. Sowohl die Rechtsstellung als auch die Lebenssituation der zu betreuenden Menschen hat sich entschieden verbessert. Das zeigen Vergleiche der Rechtspraxis des Betreuungsrechts mit dem bis 1992 gültigem Recht und kann zudem den bisher vorliegenden Studien und Forschungsergebnissen zur Rechtswirklichkeit entnommen werden. Insbesondere sprechen hierfür die Erfahrungen und Wertungen derjenigen Handlungsakteure, die sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts in diesem Rechtsbereich tätig waren.

Gleichwohl werden noch längst nicht alle Ziele und Grundsätze des Betreuungsrechts regelmäßig erreicht bzw. umgesetzt. Auch mit den bisherigen Reformgesetzen konnten die unverkennbaren Probleme und Mängel nicht behoben werden, teilweise sind sogar kontraproduktive Entwicklungen festzustellen.

Ein wesentlicher Mangel besteht darin, dass mit Inkrafttreten des Betreuungsrechts keine verbindliche Statistik und kein Berichtswesen implementiert wurde, durch die zuverlässig und differenziert die wesentlichen Daten über die betreuungsrechtliche Praxis erhoben, aufbereitet und dargestellt werden. Die Datenlage ist dadurch absolut unbefriedigend. Zwar erfolgen über die Geschäftsstatistiken der Rechtspflege auch Zählungen der anhängigen Betreuungsverfahren. Bei diesen Daten, die vom Bundesamt für Justiz (BfJ) in Jahresübersichten zusammengefasst werden, handelt es sich um „Tätigkeitsnachweise“, die Auskunft über Umfang, Art und Erledigung der Verfahren geben sollen. Diese Zählungen werden u.a. auch von Horst Deinert für die Aufbereitung seiner vielfach verwendeten und zitierten jährlichen Betreuungsübersichten genutzt. Vereinzelt durchgeführte Nachzählungen von Gerichtsakten belegen jedoch, dass die Zählungen fehlerhaft und sehr ungenau sind.

Es mangelt ferner an begleitenden rechtstatsächlichen und sozialwissenschaftlichen Forschungen. Die bisherigen empirischen Untersuchungen reichen bei weitem nicht aus, um sich ein ausreichendes und fundiertes Bild über die Rechtswirklichkeit und Lebenssituation der rechtlich betreuten Menschen zu machen.

So liegen keine ausreichenden Erkenntnisse vor, um bedeutsame Fragestellungen beantworten zu können wie: Ist sichergestellt, dass Betreuungen regelmäßig eingerichtet werden (und nur dann), wenn sie erforderlich sind, dass sie regelmäßig (und nur dann) beendet werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, dass die Aufgaben regelmäßig wie erforderlich bestimmt und angepasst werden? Wird hinreichend geprüft, ob erforderliche Assistenzleistungen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen ebenso gut wie durch einen Betreuer erbracht werden können? Wie wird sichergestellt, dass bei der Betreuerauswahl und bei der Führung der Betreuung der Wille der Betroffenen hinreichend erfragt und beachtet wird? Wird die Qualität der Wahrnehmung von Betreueraufgaben hinreichend sichergestellt? Wie qualifiziert nehmen Betreuer ihre Aufgaben bei der Unterbringung wahr? Erfolgen Unterbringungen, andere freiheitsentziehende Maßnahmen und Zwangsbehandlungen nur als letztes Mittel? Wird zuvor regelmäßig ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zu erlangen? Welche Bürgerinnen und Bürger führen heute mit welcher Motivation ehrenamtliche Betreuungen? Welche Potentiale bestehen zur Gewinnung weiterer ehrenamtlicher Betreuer? Welche Voraussetzungen müssen ggf. geschaffen werden, um die vorhandenen Potentiale auszuschöpfen? Werden die ehrenamtlichen Betreuer hinreichend in ihre Tätigkeit eingeführt sowie adäquat begleitet und unterstützt? Sind die Schlüssel für die Stellenbemessungen sowie die Fallpauschalen für die Akteure des Betreuungsrechts angemessen?

Auch aus den regelmäßigen Berichten zu angrenzenden, gesellschaftlich und sozialpolitisch bedeutsamen Themen ergeben sich keine spezifischen Erkenntnisse, da in diesen auf das Thema *Rechtliche Betreuung* bisher nicht bzw. allenfalls am Rande eingegangen wird. Beispielhaft seien hier die Berichte der Bundesregierung „über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe“, „zur Lage der älteren Generation (Altenberichte)“, „über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung“, über die Lage der Familien, zum Thema Migration oder der vom Statistischen Bundesamt (Destatis) u.a. herausgegebene „Datenreport 2011 – Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland“ genannt.

2. Folgerungen / Erfordernisse

Aufgrund der unbefriedigenden und unzureichenden Datenlage sowie der unzulänglichen Forschungserkenntnisse über die Wirkungen des Betreuungsrechts und Qualitäten der Rechtspraxis fordert der BGT e.V.

- **die Implementierung eines bundesweiten, zuverlässigen Statistiksystems**
- **die Implementierung eines regelmäßigen, aussagekräftigen Betreuungsberichtes**
- **die Berücksichtigung *Rechtlicher Betreuung* im Berichtswesen angrenzender Themen**
- **eine hinreichende Begleit- und Wirkungsforschung**

2. Zu der Forderung des BGT:

Implementierung eines Statistiksystems und Betreuungsberichtes

Um die Ist-Situation erfassen und benennen zu können, ist ein Statistiksistem und Berichtswesen zu implementieren, das regelmäßig umfassend Auskünfte über die betreuungsrechtliche Situation in

Deutschland gibt. Das ist eine bereits seit langem bestehende Forderung des BGT, die auch von vielen anderen Institutionen und Akteuren des Betreuungsrechts gestellt wird.

Nur wenn die Ist-Situation regelmäßig differenziert erfasst und beschrieben wird, sind zuverlässige Erkenntnisse und Aussagen über Veränderungen möglich. Erst hierdurch wird eine Grundlage geschaffen, um fortlaufend fundierte Analysen zur Wirkung des Betreuungsrechts vornehmen zu können. Diese sollen u.a. darauf zielen, bestehende Defizite und Probleme zu erkennen, differenziert zu benennen und hierauf aufbauend passende Vorschläge zur Optimierung des Betreuungsrechts und der Rechtsanwendung zu entwickeln.

Der Mangel im Betreuungsrecht fällt umso mehr bei einem Vergleich mit dem Sozialrecht auf. Die rechtliche Vorgabe zur Führung einer differenzierten Bundesstatistik ist hier nicht die Ausnahme sondern der Regelfall. So ist in mehreren Sozialgesetzbüchern (SGB) und weiteren Sozialgesetzen geregelt, dass „zur Beurteilung der Auswirkungen“ des jeweiligen Gesetzes „und zu seiner Fortentwicklung“ differenzierte Erhebungen „als Bundesstatistik durchgeführt“ werden. Beispielhaft seien hier die Sozialgesetzbücher (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – (§§ 121 – 129), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (§§ 98 – 103) und das Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 12) genannt. Weitere Sozialgesetze, in denen die Führung von Bundesstatistiken geregelt ist, sind z.B. das SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (§§ 53 – 55), das Wohngeldgesetz (§§ 34 – 36) und insbesondere das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –. Über die Führung einer Bundesstatistik hinaus ist hier konkret vorgegeben, dass die gesetzgebenden Körperschaften „über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe“ Berichte erhalten, die „eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Aufwendungen zu Prävention, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit“ ebenso enthalten wie Vorschläge über „die zu treffenden Maßnahmen“ und deren „Wirkungen“ (§ 66). Zu vielen anderen für die Anwendung des Betreuungsrechts relevanten Themen gibt es ebenfalls ein regelmäßiges Berichtswesen; auf die bereits weiter oben (unter 1.) genannten Beispiele wird verwiesen.

Das Thema *Migration* soll als Vergleichsbeispiel dienen. Bis Mitte der 2000er Jahre gab es keine zuverlässigen Daten über die Anzahl und Zusammensetzung der Menschen mit Migrationshintergrund. Bis dahin wurde lediglich erhoben, wie viele Menschen in Deutschland mit welchen Staatsangehörigkeiten leben (Ausländerstatistik). Da diese Daten als nicht mehr ausreichend angesehen wurden, wurde mit dem Mikrozensusgesetz vom 24. Juni 2004 (MZG 2005, BGBl. I, 1350) in den Mikrozensus ab 2005 der Themenkomplex *Migration und Integration* aufgenommen. Seit dem stehen differenzierte Daten über die *Bevölkerung mit Migrationshintergrund* zur Verfügung.

Der BGT hält auch für das Betreuungsrecht ein differenziertes Statistiksistem und Berichtswesen für unabdingbar und fordert den Gesetzgeber auf, diese durch ähnliche Rechtsregelungen wie im Sozialrecht zu implementieren. Als Erhebungsmerkmale für eine betreuungsrechtliche Bundesstatistik könnten u.a. sinnvoll sein und in Betracht kommen:

- Geschlecht der Betreuten
- Geburtsmonat und –jahr
- Staatsangehörigkeit
- Migrationshintergrund
- Bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status
- Familienstand
- Wohngemeinde
- Sozialstatus
- In bzw. außerhalb von Einrichtungen lebend

- Anregung durch ... (Rubriken wie Familie, Hausarzt, Klinik, SpDi, Kommune etc.)
- Anlass der Anregung
- Beginn der Betreuung
- Umfang der Betreuung / Aufgaben
- Laufzeit
- Veränderungen des Umfangs / der Aufgaben
- Beantragte und genehmigte Unterbringungen
- Beantragte und genehmigte sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen
- Beantragte und genehmigte ärztliche Zwangsbehandlungen
- Betreuertyp
- Geschlecht des Betreuers

Diese Auflistung der Erhebungsmerkmale ist nur als beispielhaft zu verstehen. Eine ausdifferenzierte Empfehlung ist noch zu erarbeiten.

4. Zu der Forderung des BGT: Berücksichtigung *Rechtlicher Betreuung* im Berichtswesen über angrenzende Themen

Unabhängig von der Implementierung eines Berichtswesens über die Rechtswirklichkeit des Betreuungsrechts hält der BGT es für dringend geboten, dass in den regelmäßig erfolgenden sozialpolitischen Berichten, für die das Betreuungsrecht bedeutsam ist, das Thema *Rechtliche Betreuung* aufgenommen wird. Hierzu gehören die Berichte der Bundesregierung „über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe“, „zur Lage der älteren Generation (Altenberichte)“, „über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung“, über die Lage der Familien, zum Thema Migration und der vom Statistischen Bundesamt (Destatis) u.a. herausgegebene „Datenreport 2011 – Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland“. In diesen Berichten sollte künftig auf die quantitative und qualitative Bedeutung der rechtlichen Betreuung eingegangen werden.

5. Zu der Forderung des BGT: Implementierung einer hinreichenden Begleit- und Wirkungsforschung (Rechtstatsachenforschung)

Um die Ist-Situation erfassen und benennen sowie die Ergebnisqualität differenziert beurteilen zu können, sind neben einer aussagekräftigen Bundesstatistik und einer regelmäßigen differenzierten Berichterstattung begleitend wissenschaftliche Forschungen erforderlich. Diese sollen differenziert Auskünfte über die Praxisgestaltung des Betreuungsrechts geben und insbesondere aufzeigen, welche Auswirkungen sich für die rechtlich betreuten Menschen ergeben. Mithin sollen auch die Forschungsaufträge darauf zielen, die Qualität der Rechtsanwendung zu beleuchten, bestehende Defizite und Probleme aufzudecken und Hinweise zur Optimierung zu geben.

Die bisherigen empirischen Untersuchungen (s. Anhang) und die in Planung befindlichen Forschungsaufträge des Bundes und der Länder zum Betreuungsrecht werden vom BGT als nicht ausreichend angesehen. So liefern die bisherigen Studien zur Erhebung quantitativer Daten nur sehr begrenzte Erkenntnisse. Dies zum Einen, weil zumeist nur sehr spezifische Fragestellungen untersucht wurden und zum Anderen, weil die Datenerhebungen nur punktuell erfolgten und nicht regelmäßig. Desweiteren standen bisher oft Fragestellungen im Vordergrund, die auf die Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung zielten. Es fanden bislang viel weniger Untersuchungen statt, die Auskunft über die Prozessqualität im betreuungsrechtlichen Verfahren geben, und noch weniger, die Erkenntnisse zur

Qualität des Betreuungsprozesses bzw. der Betreuungsarbeit sowie über die Wirkungen der rechtlichen Betreuung liefern.

Der BGT wird sich daher weiterhin dafür stark machen, dass sich eine hinreichende Wirkungsforschung zur Betreuungsrechtspraxis etabliert und fordert die Bundes- und Landesregierungen auf, die entsprechenden Forschungsaktivitäten zu initiieren. Hierzu sollten die zuständigen Fachressorts untereinander und mit den im Betreuungsrecht wirkenden Verbänden und der Praxis abstimmen, welche Forschungsfragen aktuell jeweils im Vordergrund stehen. Die für eine laufende Begleit- und Wirkungsforschung erforderlichen Ressourcen sollen eingeplant und sichergestellt werden.

Der BGT hat in 2008 zur rechts- und sozialpolitischen Diskussion um die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts Fragen zu den sechs Bereichen: *Erforderlichkeit rechtlicher Betreuung, Betreuerauswahl, Qualität der Betreuung, Zusammenarbeit der Beteiligten, gerichtliches Verfahren und Unterbringungsrecht* sowie *Personal- und Sachausstattung der beteiligten Stellen* formuliert (BtPrax 1/2009, S. 26/27), die als Orientierung für die zu etablierende Begleit- und Wirkungsforschung dienen können.

Der BGT hält es aktuell für besonders bedeutsam, die Qualität der medizinischen Gutachten und der Sozialberichte der Betreuungsbehörden näher zu untersuchen, u.a. um zu prüfen, ob und in wie weit:

- die Begutachtung und Sachverhaltsklärung am Lebensort des Betroffenen stattfindet,
- auf die individuelle Lebenssituation eingegangen wird,
- nach vorhandenen Ressourcen der Unterstützung gefragt bzw. diese ermittelt werden,
- auf die einer rechtlichen Betreuung vorrangigen Hilfen eingegangen wird,
- ggf. bestehende Alternativen zur Unterbringung aufgezeigt werden,
- der Betroffene zur Einrichtung der Betreuung und seinen Wünschen befragt wird,
- insbesondere auch zur Auswahl eines evtl. zu bestellenden Betreuers.

Darüber hinaus sieht es der BGT als dringlich an, dass empirische Untersuchungen gestartet und langfristig durchgeführt werden, die fortlaufend Auskunft über die Qualität der Wahrnehmung betreuereischer Aufgaben geben.

So erachtet es der BGT als wichtig, die Praxis des Unterbringungsrechts und der ärztlichen Zwangsbehandlungen empirisch zu untersuchen. Es sollte z.B. erforscht werden, ob Unterbringungen, andere freiheitsentziehende Maßnahmen und Zwangsbehandlungen tatsächlich nur als letztes Mittel erfolgen und ob regelmäßig zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wird, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zu erlangen.

Ferner setzt sich der BGT dafür ein, dass eine überdauernde Forschung zu den Chancen und Möglichkeiten der Einbindung des Bürgerschaftlichen Engagements im Betreuungswesen implementiert wird. Hierbei sollte Fragen wie den bereits eingangs erwähnten nachgegangen werden: Welche Bürgerinnen und Bürger führen heute mit welcher Motivation ehrenamtliche Betreuungen? Welche Potentiale bestehen zur Gewinnung weiterer ehrenamtlicher Betreuer? Welche Voraussetzungen müssen ggf. geschaffen werden, um die vorhandenen Potentiale auszuschöpfen? Werden die ehrenamtlichen Betreuer hinreichend in ihre Tätigkeit eingeführt sowie adäquat begleitet und unterstützt?

Der BGT schlägt dem Bund vor, zur Ermittlung weiterer aktuell relevanter Forschungsthemen eine Verbandsanhörung vorzunehmen.

Anhang zum Positionspapier des BGT e.V. zum Thema:

Implementierung einer verbindlichen Bundesstatistik, eines regelmäßigen Berichtswesens und einer hinreichenden Begleitforschung zur Betreuungsrechtspraxis

Vorbemerkungen:

Der BGT möchte mit der folgenden Zusammenstellung eine Übersicht über die bisherigen für das Betreuungsrecht bedeutsamen empirisch fundierten Studien, Forschungsprojekte und Berichte geben.

Die Zusammenstellung, die von Prof. Dr. Wolf Crefeld, Karl-Heinz Zander und Ulrich Wöhler erfolgte, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es besteht die Absicht, fehlende und neue relevante Studien und Berichte laufend einzupflegen. Daher ist der BGT für Hinweise auf fehlende oder neue Forschungspublikationen oder Berichte dankbar.

Empirisch fundierte Studien und Forschungsprojekte zum Betreuungsrecht

A. vom Bund oder den Ländern gefördert

1. Bundesministerium für Justiz

Mende W. (1985) Psychiatrische Implikationen zur Vorbereitung einer Neuordnung des Rechts der Entmündigung. In: Bundesminister der Justiz (Hg.) Gutachten zu einer Reform des Entmündigungs-, des Vormundschafts- und des Pfllegschaftsrechts. Bundesanzeiger, Köln

Oberloskamp H., Schmidt-Koddenberg A., Zieris E. (1982) Hauptamtliche Betreuer und Sachverständige, Ausbildungs- bzw. Anforderungsprofil im neuen Betreuungsrecht. Bundesanzeiger, Köln

Eicken B.v., Ernst E., Zenz G. (1990) Fürsorglicher Zwang, Freiheitsbeschränkung und Heilbehandlung in Einrichtungen für psychisch kranke, für geistig behinderte und für alte Menschen. Bundesanzeiger, Köln

Sellin C., Engels D. (2003) Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung. Bundesanzeiger, Köln

Köller R., Engels D. (2008) Situation rechtlich betreuter Heimbewohnerinnen und Heimbewohner. Typoskript Köln

Köller R., Engels D. (2009) Rechtliche Betreuung in Deutschland. Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, Endbericht. Bundesanzeiger-Verlag, Köln

Köller R., Engels D. (2010/2011): Rechtstatsachenforschung: Ausgabenmonitoring und Expertisen zum Betreuungsrecht. In: BtPrax-Sonderheft 2011

Neues Vorhaben:

Auftrag des BMJ in 2011 an das Otto-Blume-Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V. in Köln (ISG) unter der Leitung von Dr. Regine Köller und Dr. Dietrich Engels zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie zum *Subsidiaritätsprinzip im Betreuungsrecht - zu den Möglichkeiten von vorgelagerten Unterstützungssystemen*

2. Bundesministerium für Gesundheit

Hoffmann P.M. (1996) Familienangehörige als vormundschaftsgerichtlich bestellte Betreuer. Bundesanzeiger, Köln

Hoffmann P.M., Künstler M. (1996) Modellmaßnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen. Abschlussbericht 1991-1995. Schriftenreihe des BMG Bd. 72, Nomos, Baden-Baden

3. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Hoffmann P.M., Tamayo Korte M. (2002) Betreuungsrechtliche Praxis in Einrichtungen der stationären Altenhilfe, Bericht zum Forschungs- und Praxisprojekt. Schriftenreihe des BMFSFJ Bd. 223, Kohlhammer Stuttgart 2002.

Hoffmann P.M., Hütter U., Tamayo Korte M., v.Ferber Chr. (2003) Die Lebenslage älterer Menschen mit rechtlicher Betreuung, Zwischenbericht zum Forschungs- und Praxisprojekt. Druck der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

Hoffmann, Tamayo Korte (2005): Rechtliche Betreuung im Alter. Ergebnisse eines Forschungs- und Praxisprojektes. In: BdB e.V. (Hrsg.): bdb-argumente Band 05. Bundesanzeigerverlag, Köln

4. Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Nordrhein-Westfalen

Crefeld, W. (2005) Gesundheitsberichterstattung zur Anwendungspraxis des Unterbringungsrechts nach dem PsychKG NRW und dem Betreuungsrecht des Bundes. Im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf – Bochum, http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Unterbringung/Crefeld_Anwendungspraxis_Unterbringungsrecht_FESA05.pdf

5. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Nordhoff R. (2010) Bericht über das Projekt ‚Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen‘ – eine Untersuchung in Schwerin 2008 und 2009. Druck des Landesamtes für innere Verwaltung, Schwerin. Zudem veröffentlicht in: Betrifft: Betreuung, Band 11: Menschen und Rechte - Behindertenrechtskonvention und Betreuung. Tagungsband zum 12. Vormundschaftsgerichtstag, herausgegeben von Dr. Andrea Diekmann & Gerold Oeschger im Auftrag des BGT e.V. <http://www.bgt-ev.de/beops.html>

Caritas Mecklenburg e.V. (2011) BEOPS II – Ein Projekt des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern (Abschlussbericht), <http://www.bgt-ev.de/beops.html>

6. Justizministerium Niedersachsen

Haase D., Witzel A., Ackermann A., Medjedovic A. (2003) Betreuungskosten. Empirische Studie über die Kostenentwicklung in Betreuungssachen und die Möglichkeiten ihrer Reduzierung. Eigendruck des Niedersächsischen Justizministeriums, Bremen

7. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), Forschungsprojekt „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“, 2010 – 2012. Abschlussbericht der ausführenden Institute: Institut für angewandte Sozialwissenschaften (IfaS) und Steinbeiss Innovationszentrum (SIZ) <http://www.kvjs.de/forschung/rechtliche-betreuung.html>

B. Österreich

Vom Bundesministerium für Justiz in Wien geförderte Studien

Forster R., Pelikan J. (oJ) Von der Entmündigung zur Sachwalterschaft, das Modellprojekt Sachwalterschaft vom 1.1.1981-30.6.1984. Eigenverlag des Ludwig Boltzmann-Instituts für Medizinsoziologie Wien

Weitere Beiträge zum gleichen Projekt in: Forster/Pelikan (1984) Modellprojekt ‚Sachwalterschaft‘ in Österreich. Zwischenbericht in: Rechtsfürsorge für psychisch Kranke und geistig Behinderte, Sozialwissenschaftliche Beiträge der Begleitforschung des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Medizinsoziologie zum Modellprojekt Sachwalterschaft 1978- 1984. Selbstverlag des Bundesministeriums für Justiz Wien 1984 sowie in: Forster/Pelikan (Hg., 1985) Recht und Psychiatrie, Reihe Kriminalsoziologische Bibliografie Heft 47/48 Spezial, Wien 1985

Forster R. (1984) Entmündigt, ein Rückblick auf Anwendungen und Auswirkungen eines Rechtsinstituts anhand von Falldarstellungen. Eigenverlag des Ludwig Boltzmann-Instituts für Medizinsoziologie Wien

Forster R. (1987) Die Praxis des gerichtlichen Anhalteverfahrens in Österreich. Eigenverlag des Ludwig Boltzmann-Instituts für Medizinsoziologie Wien

Hofinger V., Kreissl R., Pelikan C., Pilgram A. (2008) Rechtsschutz und Pflegekultur – Effekte des Heimaufenthaltsgesetzes. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz Wien, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien

C. Weitere empirisch fundierte Studien, Berichte etc. (ohne öffentliche Förderung)

During M. (2001) Lebenslagen betreuter Menschen. Opladen

Institut für transkulturelle Betreuung e.V. (2002) Rechtliche Betreuung von Migranten in Niedersachsen. Eine Studie des ITB, verfasst von Björn Menkhaus, Ulrich Wöhler, Kai Lippel. Hannover, ISBN 3-9808103-1-3

Valdes-Stauber J., Deinert H., Kilian R. (2012) Deutsche unterbringungsrechtliche Praxis auf Bundes- und Länderebene nach Einführung des Betreuungsgesetzes (1992 – 2009). Fortschr Neurol Psychiat 2012; 80: 267 – 275

D. Statistiken / Zählungen

Bundesamt für Justiz (BMJ): Betreuungsverfahren. Zusammenstellung der Bundesergebnisse für die Jahre 1992 – 2010
http://www.bundesjustizamt.de/cln_108/nn_258694/sid_A96F6C539520E6D3A1775A262E669C27/DE/The men/Buergerdienste/Justizstatistik/Betreuung/Betreuungsgesetz__ab1992.html?__nnn=true

Horst Deinert: Jährliche Auswertung von Zahlen des Statistischen Bundesamtes (Einwohnerzahlen) und des Bundesamtes für Justiz (GÜ2), <http://www.btprax.de/Betreuungszahlen>

D. Berichte angrenzender Themenfelder mit betreuungsrechtlicher Relevanz

Berichte der Bundesregierung:

- Über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe
- Zur Lage der älteren Generation (Altenberichte)
- Über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung
- Über die Lage der Familien
- Zum Thema *Migration*

Der vom Statistischen Bundesamt (Destatis) u.a. herausgegebene

- Datenreport 2011 – Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland